

Hilfe für Schwangere und Familien in Notsituationen

Schwangerschaftsberaterinnen vom Gesundheitsamt bieten Unterstützung

Durch unerwartete Schicksals- schlüsse, schwerwiegende Lebens- ereignisse oder durch Verkettung unglücklicher Umstände können Familien unverschuldet in finanzielle Notsituationen geraten, die seelisch belasten – Situationen, die häufig nicht optimal durch staatliche Regelleistungen abgedeckt werden können.

In derartigen Fällen bietet die Frauen oder Paare mit geringem

Schwangerschaftsberatungsstelle im Gesundheitsamt des Landkreises Unterstützung: Die Beraterinnen informieren über rechtliche Ansprüche, unterstützen bei deren Geltendmachung, versuchen in diesem Zusammenhang, gemeinsam mit den Familien einen Ausweg aus der schwierigen Situation zu finden.

Einkommen können so gegebenenfalls finanzielle Leistungen über die Landesstiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ beantragen. Den betroffenen Familien lässt sich gegebenenfalls auch unabhängig von einer Schwangerschaft helfen.

Die Beratungen sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht.

Die Schwangerschaftsberatungsstelle ist wie folgt zu erreichen: in **Plauen**, Unterer Graben 1, Zimmer 327 und 328, Tel. 03741 3923559 und 3923558

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr
Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mi. 9.00 – 12.00 Uhr
Do. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. nach Vereinbarung

in **Auerbach**, Siegelohplatz 4, Zimmer 3, Tel. 03744 2543493
Di. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Do. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

in **Oelsnitz**, Stephanstraße 9, Zimmer 14, Tel. 037421 413579
Mi. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
(um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten)

Information der Unterhaltssicherungsbehörde: Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz infolge Verkürzung des Grundwehr- und Zivildienstes

Am 31. 07. 10 wurde durch den Bundespräsidenten das „Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und zivildienstrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2010)“ unterzeichnet.

Das Gesetz wird zum 01. 12. 10 in Kraft treten und hat Auswirkungen für Grundwehr- und Zivildienstleistende ab dem 01. 07. 2010. Danach dauert der Grundwehr- und Zivildienst grundsätzlich nur noch sechs Monate.

Alle, die nach bisherigem Recht zum neunmonatigen Grundwehr- oder Zivildienst einberufen wurden und denen für diese Zeit Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gewährt wurden, müs-

sen der Unterhaltssicherungsbehörde schnellstmöglich mitteilen, wann der Dienst tatsächlich endet und die entsprechende Entlassungsverfügung vorlegen.

Ebenso sind Änderungsbescheide zum Einberufungsbescheid, aus denen die Gesamtdauer des Wehrdienstes hervorgeht, umgehend bei der Unterhaltssicherungsbehörde einzureichen. Solche Bescheide erhalten Dienst Leistende, die nach bisherigem Recht zum neunmonatigen Grundwehr- oder Zivildienst einberufen worden sind und am 31. 12. 10 noch nicht sechs Monate oder länger Dienst geleistet haben sowie alle am 01. 12. 10 freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst

Leistenden, die sich am 01. 12. 10 noch im Grundwehrdienst befinden.

Soweit die für die Zahlung relevanten Bescheide nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, muss die Leistungsgewährung nach dem USG vorsorglich zum 31. 12. 10 bzw. nach Ablauf von 6 Monaten eingestellt oder um drei Monate verkürzt werden. Hierdurch sollen unnötige Überzahlungen und damit einhergehende Rückforderungen vermieden werden.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie bei der Unterhaltssicherungsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis,

**Friedrich-Naumann-Straße 3
in 08209 Auerbach.**

*Ansprechpartnerin ist
Frau Barchfeld, die unter der
Telefonnummer 03744 254-3088
oder per E-Mail unter
barchfeld.beate@vogtlandkreis.de
zu erreichen ist.*

Hier sind einberufene junge Männer (Wehr- und Zivildienstleistende) auch richtig, wenn Sie Anträge nach dem „Gesetz über die Sicherung des Unterhaltes der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)“ stellen oder sich über die ihnen zustehenden Leistungen beraten lassen möchten.

So können nach dem USG dem Dienst Leistenden unter bestimmten Voraussetzungen z. B. Mietkosten für die eigene Wohnung, Versicherungsbeiträge, Unterhalt für die Ehefrau oder die Kinder des Wehrpflichtigen für die Zeit des Wehrdienstes erstattet werden. Auch Leistungen für Wehrübende, wie Verdienstausfallentschädigung, Ersatz zur Fortführung eines Betriebes für Selbständige oder sonstige Entschädigungen sieht das Gesetz vor.

Eine persönliche Beratung ist aber in jedem Fall sinnvoll. Lassen Sie daher rechtzeitig einen eventuellen Anspruch prüfen.

Information des Verkehrsamtes:

Seit 1. 9. 2010 gilt die Regelung für Halter von Kfz, dass diese bei einem Umzug in eine neue Heimatstadt ihr Fahrzeugkennzeichen nicht ummedlen müssen. Sie können sozusagen das „V“ in ihren neuen Wohnort mitnehmen. Verkehrsamtsleiterin Constanze Winter informiert zu der neuen Regelung:

Trotz neuer Regelung bleibt der Weg zur Zulassungsstelle beim Umzug nicht erspart, denn die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Änderung der Anschrift laut Fahrzeugzulassungsverordnung bleibt bestehen. Mitzubringen sind: Zulassungsbe-

scheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), Nachweis Hauptuntersuchung, Ausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung, Versicherungsbestätigung sowie die Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren für die Kfz Steuer.

Die Gebühren liegen bei ca. 30,00 bis 36,00 Euro für die Änderung der Daten bzw. Ausstellung der neuen Papiere wie bei jeder anderen Zulassung. Kosten für die Herstellung neuer Kennzeichen entfallen also. Doch der Bürger spart nicht nur, sondern kann sich so „moralisch“ ein „Stück Heimat“ erhalten.

Die Mitnahme der Kennzeichen ist beschränkt auf den Fahrzeughalter bei Umzug und das Fahrzeug. Wird dieses verkauft, dann hat der neue Besitzer das Fahrzeug mit einem für den Ort gültigen Kennzeichen zuzulassen. Allein wenn das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt wird, kann das Kennzeichen unter den genannten Voraussetzungen bei Wiederzulassung nochmals verwendet werden.

Im Rahmen der Ausnahmeregelung der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist die Möglichkeit verankert, dass die zuständigen obersten Landesbehörden (in Sachsen das Sächsische Staatsministerium für

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) nach Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes Flensburg festlegen können, dass auch bei Wechsel des Zulassungsbezirkes innerhalb des Landes die Zuteilung eines neuen Kennzeichens nicht erforderlich ist. Diese Festlegung kann generell und nicht auf den Einzelfall beschränkt getroffen werden. Dem Fahrzeughalter kann es freigestellt werden, beim Wechsel des Zulassungsbezirkes das bisherige Kennzeichen weiter zu nutzen oder sich ein neues Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen des neuen Zulassungsbezirkes zuteilen zu lassen. Die Pflicht des Fahrzeughalters zur

Meldung und zur Änderung der Fahrzeugpapiere im neuen Zulassungsbezirk bleibt aber bestehen. Diese Regelung wurde möglich durch die seit geraumer Zeit bestehende Online-Zusammenarbeit aller Zulassungsbehörden mit dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes. Die Regelung wurde sicherlich deswegen getroffen, um dem Halter auch beim Wechsel des Zulassungsbezirkes durch die Möglichkeit der Beibehaltung seines Kennzeichens, neben der Kostensparnis für ein neues Kennzeichen, auch ein Stück seiner bisherigen „regionalen Identität“ zu erhalten.

Spielplatz in Neustadt übergeben

lichste von der Bürgermeisterin Gisela Schöley begrüßt wurden. Einen besonderen Willkommensgruß richtete sie an den 1. Beigeordneten des Landrates, Rolf Keil. Die Bürgermeisterin informierte, dass die Realisierung der Maßnahme im Rahmen des Konjunkturpakets II von April bis August 2010 erfolgte, wobei die Gesamtkosten in Höhe von 30.000,00 Euro mit 24.000,00 Euro gefördert wurden und mit dem Spielplatz, der für mehrere Altersgruppen ausgelegt ist und im Zentrum von Neustadt liegt, gut angelegt sind.

Sie dankte allen, die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren. Bevor die Kinder den Spielplatz „stürmten“ und bunte Luftballons mit ihren Adressen auf die Reise schickten, überbrachte der 1. Beigeordnete Rolf Keil sein Grußwort. Darin informierte er über den Modus der Ausreichung der Mittel des Konjunkturpakets II und brachte seine Freude zum Ausdruck, dass die Gelder den Kindern und Jugendlichen des ländlichen Raumes und damit dem dörflichen Gemeinschaftsleben zu Gute kommen.



Als Auftakt des Bezelbergfestes wurde am 3. September der neue Spielplatz in Neustadt am Bezelbergstadion offiziell seiner Bestimmung übergeben. Es hatten sich viele kleine und große Gäste eingefunden, die auf das Herz-

BRIEFKASTEN

